



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (AB Arbeitsmarktstipendien, AB AMS)

vom 2. November 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)³. Gegenstand

Art. 2 Das Laufbahnzentrum ist für den Vollzug der VO AMS zuständig, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Die Beitragsperiode beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Weiterbildung beginnt. Definition
Beitragsperiode

² Eine Beitragsperiode dauert zwölf Monate.

³ Fällt der Beginn zusätzlicher Weiterbildungen in die bereits laufende Beitragsperiode, ist diese massgebend.

⁴ Die nachfolgende Beitragsperiode schliesst unmittelbar an die vorangehende Beitragsperiode an, wenn eine Weiterbildung über das Ende einer Beitragsperiode hinaus dauert.

II. Beitragsberechtigung

Art. 4 Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Beitragsberechtigung ist der erste Tag des Monats, in dem die Weiterbildung beginnt. Zeitpunkt

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1150 vom 2. November 2022.

³ vom 16. März 2022, AS 416.150.

Abweichungen
a. Gründe

Art. 5 ¹Von der Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c VO AMS kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Weiterbildung den Erwerb und die Verbesserung der Grundkompetenzen bezweckt;
- b. die gesuchstellende Person direkt aus dem Ausland zugezogen ist.

²Von der Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d VO AMS kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Weiterbildung den Erwerb und die Verbesserung der Grundkompetenzen bezweckt;
- b. die Weiterbildung den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert;
- c. die gesuchstellende Person direkt aus dem Ausland zugezogen ist.

³Von der Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e VO AMS kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Weiterbildung den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert;
- b. der Abschluss gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e VO AMS nicht berufsbefähigend ist.

⁴Das Laufbahnzentrum kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c–e VO AMS auch aus anderen Gründen zulassen.

b. Ermessen

Art. 6 Bei der Ermessensausübung gemäss Art. 6 Abs. 2 VO AMS werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Zielsetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b, e und f VO AMS;
- b. das Vorliegen einer berufsbefähigenden Ausbildung.

Wegzug

Art. 7 ¹Bei einem Wegzug aus der Stadt bleibt der Anspruch auf Beiträge für bereits begonnene Weiterbildungen bis zu deren Abschluss bestehen.

²Auf Gesuche für Weiterbildungen, die nach dem Wegzug beginnen, wird nicht eingetreten.

III. Beitragsbemessung

A. Grundlage

Art. 8 Für die Beitragsbemessung sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn der Beitragsperiode massgebend. Zeitpunkt

Art. 9 Massgebende Personen gemäss Art. 9 VO AMS sind die gesuchstellende Person und, sofern im gleichen Haushalt lebend: Massgebende Personen

- a. die Ehepartnerin oder der Ehepartner;
- b. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- c. die mit der gesuchstellenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt.

Art. 10 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Art. 9 VO AMS bemessen sich aus: Finanzielle Verhältnisse
a. Bemessung

- a. dem steuerbaren Einkommen der massgebenden Personen; und
- b. 20 Prozent des den Vermögensfreibetrag übersteigenden Anteils des steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen.

Art. 11 ¹ Die finanziellen Verhältnisse werden aufgrund der letzten rechtskräftigen Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern ermittelt. b. Ermittlung

² Die Ermittlung erfolgt anhand anderer Belege nach steuerrechtlichen Grundsätzen, wenn:

- a. eine rechtskräftige Steuerveranlagung fehlt;
- b. die letzte veranlagte Steuerperiode mindestens drei Kalenderjahre vor Beginn der Beitragsperiode endete;
- c. das steuerbare Einkommen und Vermögen um mehr als zehn Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss Abs. 1 abweicht.

Art. 12 ¹ Der Vermögensfreibetrag beträgt Fr. 30 000.—. c. Vermögensfreibetrag

² Leben massgebende Personen im gleichen Haushalt, beträgt der Vermögensfreibetrag Fr. 50 000.—.

Anerkannte
Abzüge

Art. 13 ¹ Folgende Abzüge werden anerkannt:

- a. Fr. 21 000.– als Haushaltsabzug;
- b. Fr. 7 000.– pro massgebende Person;
- c. Fr. 7 000.– pro wirtschaftlich nicht selbstständiges Kind der massgebenden Personen im gleichen Haushalt.

² Kinder gelten als wirtschaftlich nicht selbstständig, wenn sie:

- a. unterhaltsberechtig sind; oder
- b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung gemäss Bildungsgesetz⁴ stehen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

³ Die gesuchstellende Person erhält keinen Haushaltsabzug, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gleichen Haushalt lebt.

B. Eigenleistungsfaktor

Grenzbetrag

Art. 14 Der Grenzbetrag für die Bemessung des Eigenleistungsfaktors gemäss Art. 10 Abs. 2 VO AMS beträgt Fr. 40 000.–.

Gültigkeit

Art. 15 ¹ Der Eigenleistungsfaktor gilt für alle Weiterbildungen oder deren Etappen, die während einer Beitragsperiode beginnen.

² Er wird für jede Beitragsperiode neu bemessen.

Personen mit
wirtschaftlicher
Hilfe

Art. 16 Der Eigenleistungsfaktor beträgt null, wenn die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz⁵ oder Asylfürsorgeverordnung⁶ erhält.

C. Bildungskostenbeitrag

Bildungskosten
a. anerkannte
Weiterbil-
dungskosten

Art. 17 Anerkannte Weiterbildungskosten sind:

- a. Gebühren der Weiterbildung und Prüfungsgebühren;
- b. Auslagen für obligatorische Lehrmittel;
- c. Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs bei ausserkantonalem Weiterbildungsort;
- d. Kosten für Übernachtung und Mahlzeiten bei obligatorischen mehrtägigen Weiterbildungsteilen ausserhalb des üblichen Bildungsorts.

⁴ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁵ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁶ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

Art. 18 ¹ Bei Eigenleistungsfaktor null werden die anerkannten Weiterbildungskosten in vollem Umfang ausgerichtet. b. Bemessung Weiterbildungskosten

² Liegt der Eigenleistungsfaktor zwischen null und eins, wird dieser mit dem Betrag der anerkannten Weiterbildungskosten multipliziert und das Ergebnis von den anerkannten Weiterbildungskosten abgezogen.

³ Ein Anspruch auf Weiterbildungskosten entfällt, wenn der Eigenleistungsfaktor eins oder mehr beträgt.

Art. 19 ¹ Betreuungskosten können als Bildungskosten geltend gemacht werden für Kinder: c. anerkannte Betreuungskosten

- a. bis zur Vollendung des 12. Altersjahres;
- b. mit besonderen Bedürfnissen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

² Die Betreuungskosten werden als Bildungskosten anerkannt, wenn:

- a. das betreute Kind mit der gesuchstellenden Person in einem Haushalt lebt;
- b. die gesuchstellende Person den Bedarf an Kinderbetreuung nachweist; und
- c. der Unterricht während mindestens zwei Stunden ausserhalb der regulären Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen stattfindet.

Art. 20 ¹ Als Betreuungskosten werden bei Eigenleistungsfaktor null pauschal anerkannt: d. Bemessung Betreuungskosten

- a. Fr. 100.–, wenn der Unterricht mindestens zwei Stunden dauert;
- b. Fr. 200.–, wenn der Unterricht mindestens sechs Stunden dauert.

² Liegt der Eigenleistungsfaktor zwischen null und eins, wird dieser mit der Pauschale multipliziert und das Ergebnis von der Pauschale abgezogen.

³ Ein Anspruch auf Betreuungskosten entfällt, wenn der Eigenleistungsfaktor eins oder mehr beträgt.

D. BildungserwerbsersatzErheblicher
Erwerbsausfall

Art. 21 ¹ Ein Erwerbsausfall gilt als erheblich, wenn eine Weiterbildung zu mindestens zehn ganzen Erwerbsausfalltagen in einer Beitragsperiode führt.

² Erwerbsausfalltage von gleichzeitig beantragten Weiterbildungen gemäss Art. 29 Abs. 2 werden zusammengezählt.

Erwerbs-
ausfalltag

Art. 22 ¹ Ein Erwerbsausfalltag liegt vor, wenn:

- a. der Unterricht auf die üblichen oder geplanten Arbeitszeiten innerhalb eines Tages fällt;
- b. die Arbeitsleistung nicht zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden kann; und
- c. die Weiterbildung zu einer Erwerbseinbusse führt.

² Anerkannt wird:

- a. ein halber Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens zwei Stunden dauert;
- b. ein ganzer Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens sechs Stunden dauert.

Selbstständige
Erwerbstätigkeit
a. Voraus-
setzungen

Art. 23 Selbstständig Erwerbstätigen wird ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, wenn sie:

- a. aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit über wenig Spielraum bei der Arbeitszeit verfügen;
- b. die selbstständige Erwerbstätigkeit während der drei Kalenderjahre vor Beginn der Weiterbildung ausübten; und
- c. wegen der Weiterbildung eine erhebliche Umsatzeinbusse erleiden.

b. erhebliche
Umsatz-
einbusse

Art. 24 ¹ Eine Umsatzeinbusse gilt als erheblich, wenn diese mindestens 20 Prozent beträgt.

² Massgebend für die Berechnung sind:

- a. der Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Weiterbildung; und
- b. der Jahresumsatz im Geschäftsjahr, in das der Beginn der Beitragsperiode fällt.

Teilweise
selbstständige
Erwerbstätigkeit

Art. 25 Für teilweise selbstständig Erwerbstätige gelten Art. 23 und 24 sinngemäss, wenn sie aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit das höhere Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.

Art. 26 ¹ Die Tagespauschalen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a VO AMS betragen bei Eigenleistungsfaktor null: Bemessung
a. Tages-
pauschalen

a. Fr. 110.– für einen halben Erwerbsausfalltag;

b. Fr. 220.– für einen ganzen Erwerbsausfalltag.

² Liegt der Eigenleistungsfaktor zwischen null und eins, wird dieser mit der Pauschale multipliziert und das Ergebnis von der Pauschale abgezogen.

³ Ein Anspruch auf Bildungserwerbbersatz entfällt, wenn der Eigenleistungsfaktor eins oder mehr beträgt.

Art. 27 ¹ Massgebend für das Einkommen vor Beginn der Weiterbildung gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b VO AMS ist das Jahreseinkommen des letzten Kalenderjahres. b. Weiterbildung
mit Lehr-
vertrag

² Das anrechenbare Nettoeinkommen vor Beginn der Weiterbildung beträgt höchstens Fr. 57 420.–.

Art. 28 Die gesuchstellende Person reicht geeignete Belege für die Ermittlung und Überprüfung der Erwerbsausfalltage, der Einkommens- und der Umsatzeinbusse ein. Belege

IV. Verfahren

A. Gesuch

Art. 29 ¹ Die gesuchstellende Person reicht dem Laufbahnzentrum für jede Weiterbildung ein Gesuch über das Webportal der Stadt ein. Einreichung
a. Allgemein

² Sie kann ausnahmsweise ein Gesuch für mehrere Weiterbildungen einreichen, wenn die Weiterbildungen in der gleichen Beitragsperiode beginnen.

Art. 30 Die gesuchstellende Person reicht vor Beginn einer Etappe einer Weiterbildung ein neues Gesuch ein, wenn die Etappe nach dem Ende einer Beitragsperiode beginnt. b. mehretappige
Weiter-
bildungen

Art. 31 ¹ Für die Wahrung der Einreichungsfrist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die elektronische Bestätigung des Laufbahnzentrums ausgestellt wird. Fristwahrung

² Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

B. Anordnungen und Rechtsmittel

Art. 32 ¹ Das Laufbahnzentrum entscheidet über:

- a. die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien;
- b. die Anpassung der Anordnungen gemäss lit. a aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse;
- c. die Rückforderung unrechtmässig bezogener Arbeitsmarktstipendien;
- d. die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass.

² Gegen Anordnungen des Laufbahnzentrums kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

V. Weitere Bestimmungen**A. Auszahlung**

Auflagen
a. Bildungs-
kostenbeitrag

Art. 33 ¹ Die gesuchstellende Person reicht für die Auszahlung des Bildungskostenbeitrags folgende Belege ein:

- a. eine Anmeldebestätigung für die Weiterbildung;
- b. eine Bestätigung über die Teilnahme an der Weiterbildung;
- c. Rechnungen und Zahlungsnachweise über die selbst finanzierten anerkannten Weiterbildungskosten.

² Sie reicht für die Auszahlung der Betreuungskosten zusätzlich folgende Nachweise ein:

- a. Belege über Daten und Durchführungszeiten des Unterrichts;
- b. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung.

b. Bildungs-
erwerbersatz

Art. 34 ¹ Die gesuchstellende Person reicht für die Auszahlung des Bildungserwerbersatzes folgende Belege ein:

- a. eine Anmeldebestätigung für die Weiterbildung;
- b. eine Bestätigung über die Teilnahme an der Weiterbildung;
- c. Belege über Daten und Durchführungszeiten des Unterrichts;
- d. Einkommensbelege für den Zeitraum der Weiterbildung;

² Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit reicht sie zusätzlich die Jahresrechnungen gemäss Art. 24 Abs. 2 ein.

Art. 35 Das Laufbahnzentrum kann die Auszahlung im Einzelfall an weitere Auflagen knüpfen. c. weitere Auflagen

Art. 36 ¹ Das Laufbahnzentrum setzt eine Frist für die Erfüllung der Auflagen fest. Anspruchsverlust

² Der Anspruch auf Auszahlung verfällt, wenn die Auflagen innert dieser Frist nicht erfüllt sind.

³ Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a. nicht grobfahrlässig gehandelt hat;
- b. innert 30 Tagen seit Wegfall des Grunds, der die rechtzeitige Erfüllung der Auflagen verhindert hat, die Belege nachreicht.

Art. 37 Der Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien kann nicht abgetreten werden. Abtretungsverbot

Art. 38 Das Laufbahnzentrum kann die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen und zur Kinderbetreuung mit Stichproben kontrollieren. Stichprobenkontrollen

B. Rückerstattung

Art. 39 Das Recht zur Rückforderung unrechtmässig bezogener Arbeitsmarktstipendien verjährt fünf Kalenderjahre nach Ende der Beitragsperiode. Verjährungsfrist
a. Rückforderung

Art. 40 Rückforderungen unrechtmässig bezogener Arbeitsmarktstipendien verjähren zehn Kalenderjahre nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsanordnung. b. Vollstreckung

Art. 41 Die Rückforderung kann mit einem neuen Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien oder einem Anspruch auf Beiträge gemäss Stipendienverordnung⁷ verrechnet werden. Verrechnung

Art. 42 ¹ Das Laufbahnzentrum kann auf begründetes Gesuch hin: Zahlungserleichterung und Erlass

- a. eine Zahlungserleichterung gewähren;
- b. in Härtefällen die Rückforderungen erlassen.

² Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

⁷ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

VI. Evaluation

Umfang

Art. 43 ¹Die Evaluation zeigt insbesondere die Inanspruchnahme und die Wirksamkeit der Arbeitsmarktstipendien auf.

²Die Erhebung umfasst maximal die fünf Kalenderjahre, die auf den Abschluss oder den Abbruch der Weiterbildung folgen.

³Die Berichterstattung erfolgt einmal pro Legislaturperiode.

Adress-
auskünfte

Art. 44 Das Laufbahnzentrum kann bei der zuständigen Behörde die aktuellen Adressen der unterstützten Personen erheben, wenn die Adressen für die Evaluation erforderlich sind.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 45 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.